



Hausgeschäftsordnung K1

Fassung vom 1. Juni 2021

Adolf-Stadler-Haus (erbaut 1964) mit Schroff-Penthouses (erbaut 2012) und Doktoranden

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
Abschnitt 1	
SITZUNGEN	1
§ 2 Hausparlament	1
§ 3 Kommissionen	2
§ 4 Hausvollversammlungen	2
Abschnitt 2	
HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN	2
§ 5 Ältestenrat und Kontrollrat	3
§ 6 Haussprecher	3
§ 7 K1-Bar	3
Abschnitt 3	
SONSTIGES	4
§ 8 Rauchverbot	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Hausgeschäftsordnung gilt für alle Bewohner des K1 gem. § 3 der Gremienordnung.
- (2) Jeder Haussprecher, jedes Mitglied des Kontrollrats und jeder Flursprecher muss Kenntnis über diese Hausgeschäftsordnung haben.

SITZUNGEN

§ 2 Hausparlament

- (1) Es gelten die heimweiten Regelungen zum Hausparlament gem. § 17 der Gremienordnung, soweit diese Hausgeschäftsordnung nichts weitergehendes regelt.
- (2) Zusätzlich zu den aus der Gremienordnung folgenden Anforderungen ist das Hausparlament auch einzuberufen, wenn alle Kollegausschussvertreter des Hauses dies für erforderlich halten.

- (3) Alle Mitglieder des Hausparlaments sind zur Anwesenheit auf den Sitzungen verpflichtet.
- (4) Das Hausparlament ist beschlussfähig wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ein Mitglied des Kontrollrats anwesend sind.
- (5) Flure, die keinen Flurvertreter auf das Hausparlament entsenden, sowie sonstige Mitglieder die zur Anwesenheit verpflichtet sind und sich nicht entschuldigt haben, müssen zum darauf folgenden Hausparlament einen selbst gebackenen Kuchen mitbringen. Fehlt der protokollierende Flur, muss dieser zum darauf folgenden Hausparlament zwei selbst gebackene Kuchen mitbringen. Wird kein Kuchen vorgebracht, beantragt der Kontrollrat für die fehlenden Mitglieder einen 2-wöchigen Ausschluss von Vereinsleistungen beim Vereinsgericht.
- (6) Der Vorsitz stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungs-Punkte, die von mindestens zwei Mitgliedern des Kontrollrates des Hauses, vier Mitgliedern des Hausparlament oder allen Kollegausschussvertretern unterzeichnet wurden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (7) Das Hausparlament ist gem. der Gremienordnung heimöffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorsitz weitere Personen zulassen.

§ 3 Kommissionen

- (1) Das Hausparlament kann Kommissionen wählen. Es legt die Zusammensetzung fest.
- (2) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (3) Alle Kommissionssitzungen sind heimöffentlich. Ort und Zeit der Kommissionssitzungen müssen zwei Tage vorher am schwarzen Brett ausgehangen werden.
- (4) Kommissionen sind verpflichtet, auf dem Hausparlament regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten und Weisungen entgegen zu nehmen.

§ 4 Hausvollversammlungen

- (1) Es gelten die heimweiten Regelungen zur Hausvollversammlung gem. § 18 der Gremienordnung, soweit diese Hausgeschäftsordnung nichts weitergehendes regelt.
- (2) Besucher der Hausvollversammlung, die nicht dem K1 angehören, müssen sich vor Beginn der Sitzung persönlich beim Vorsitz melden.
- (3) Die Hausvollversammlung darf nur in Ausnahmefällen in den Monaten Februar, März, August oder September abgehalten werden.
- (4) Anträge können bis zu Beginn der Hausvollversammlung beim Haussprecher abgegeben werden.
- (5) Einmal pro Halbjahr soll zum Listenschluss der regulären Wahlen eine Hausvollversammlung stattfinden. Auf dieser werden die Wahlen durchgeführt, es sei denn, sie können auch vom Hausparlament durchgeführt werden.
- (6) Der Vorsitz kann eine Sitzordnung festlegen.
- (7) Die Einladung zur Hausvollversammlung ist am schwarzen Brett, an jeder Flurtür und per Mail an die Hausmailingliste bekannt zu geben. Diese Ankündigung enthält Datum, Uhrzeit und Ort der Hausvollversammlung, sowie die vorläufige Tagesordnung.

HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 5 Ältestenrat und Kontrollrat

- (1) Das vom K1 gem. § 13 Absatz 1 der Satzung in den Ältestenrat zu entsendende Mitglied wird in direkter Wahl von allen Bewohnern gewählt. Das Mitglied ist von Amts wegen Teil des Kontrollrates.
- (2) Der Kontrollrat unterstützt und berät den Ältestenrat bei der Überwachung der Ämter und Gremien des Hauses.
- (3) Der Kontrollrat besteht grundsätzlich aus insgesamt drei Mitgliedern, ist aber auch mit zwei Mitgliedern arbeitsfähig.

§ 6 Haussprecher

- (1) Der Haussprecher verfügt eigenmächtig über einen Betrag von bis zu 50€ pro Geschäftsvorgang. Dieser Verfügungsrahmen darf nur für Zwecke eingesetzt werden, die der Selbstverwaltung oder den Bewohnern des K1 zugute kommen.
- (2) Das Hausparlament ist auf der darauf folgenden Sitzung über diese Ausgaben zu informieren. Dieser Bericht hat den aktuellen Kassenstand zu enthalten.
- (3) Es darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 100€ ausgegeben worden sein ohne, dass dem Hausparlament von diesen Ausgaben gem. § 6 Absatz 2 berichtet wurde. Im Rahmen dieses Berichtes kann das Hausparlament dem HS weitere eigenmächtige Ausgaben nach Abs. 1 für den Rest des Halbjahres untersagen.

§ 7 K1-Bar

- (1) Der Name der K1-Bar lautet „Einsvorne“, sie wird vom K1-Bar team verwaltet und betrieben.
- (2) Die Bar ist jeden Sonntag ab 21:30 zu öffnen. Ausnahmen hiervon sind vereinsintern zu veröffentlichen.
- (3) Mit Rücksicht auf die Hausbewohner und die Nachbarn ist ab 24:00 Uhr der Lärm zu drosseln und die Türen zu schließen.
- (4) Spontis (Spontane Barveranstaltungen) sollen per E-Mail an HaDiKo-L¹ angekündigt werden. Die E-Mail soll enthalten, wer den Sponti veranstaltet und wann er stattfindet.
- (5) Die Bar darf einmal wöchentlich an Vereinsmitglieder vermietet werden. Vermietungen des TT-Raums bedürfen der Zustimmung des Haussprechers.
- (6) Zur Vermietung der Bar ist ein schriftlicher Mietvertrag zu verwenden, der mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:
 1. Wird die Bar alleine Vermietet, beträgt die Miete 25€, für Bar und TT-Raum gemeinsam 60€.
 2. Die Einrichtung des TT-Raumes, der Bar und der Toilette sind pfleglich zu behandeln und durch den Mieter sauber und aufgeräumt zurückzugeben. Die Haftung für während der Miete entstandene Schäden ist, soweit möglich, auf den Mieter zu übertragen.
 3. Für die Miete des TT-Raums ist zusätzlich zur Kautions für die Bar die erhöhte Kautions nach § 6 Absatz 2 der Beitrags- und Gebührenordnung zu hinterlegen.
 4. Der Mieter darf durch die Vermietung keinen Gewinn erzielen. Vertragswidrig erzielter Gewinn ist an den Vermieter zu entrichten.
 5. Es sind ausschließlich die Gästetoiletten im Keller des A-Flügels zu nutzen.

¹URL: <https://www.hadiko.de/hadinet/hadiko-1>

6. Der Mieter oder ein von ihm zu benennender Vertreter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
7. Die Nutzung ist ab 00:00 Uhr nur noch auf Zimmerlautstärke gestattet, Fenster und Türen sind zu schließen. Live-Musik ist nur nach expliziter Genehmigung des Haussprechers zulässig.
8. Der Mieter hat seine Gäste auf das Halteverbot auf dem gesamten Gelände hinzuweisen.
9. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist während der gesamten Vermietung der Zugang zur Veranstaltung zu ermöglichen.
10. Alle darüber hinausgehenden relevanten Regelungen dieser Hausgeschäftsordnung sind ebenfalls in den Mietvertrag aufzunehmen.
11. Bei Verstoß gegen den Mietvertrag muss die Veranstaltung beendet werden und es werden Gebühren fällig, die mit der Kautions verrechnet werden können. Folgende Tabelle dient als Richtlinie zur Höhe der Gebühren:

Art des Verstoßes	Höhe der Gebühr
Abwesenheit des Mieters und dessen Vertreters	50 €
Verursachung einer Lärmbeschwerde	20 €
Verursachung mehrerer Lärmbeschwerden	50 €
Rauchen im Gebäude	75 €
Notwendigkeit von Reinigungsarbeiten	20 € pro Arbeitsstunde

Hiervon kann nach billigem Ermessen abgewichen werden. Vom Nutzer verursachte Schäden werden von diesen Gebühren nicht abgedeckt und zusätzlich berechnet. Sie können ebenfalls mit der Kautions verrechnet werden. An Mieter, die zweimal gegen den Mietvertrag verstoßen haben, darf die Bar nicht mehr vermietet werden.

Hierbei werden nur solche Lärmbeschwerden gewertet, die noch während der Veranstaltung telefonisch oder persönlich an den Barvermieter oder den Haussprecher gerichtet werden.

(7) Eingezogene Gebühren und einbehaltene Kautions beziehungsweise Teilbeträge, die durch Störungen, Nichteinhaltung der Richtlinien oder des Mietvertrages zustande kommen, werden nach folgendem Schema den jeweiligen Budgets zugeführt:

1. Ruhestörung: 50 % HaDiKo e.V., 50 % Haus K1
2. Reinigung: 100 % Bar
3. Rauchen: 100 % Haus K1
4. Übermäßiger Gewinn: 50 % Bar, 50 % Haus K1
5. Sonstige Gründe: 100 % nach Ermessen des Hausparlamentes an Haus K1, K1-Bar oder HaDiKo e.V.

SONSTIGES

§ 8 Rauchverbot

In allen gemeinschaftlich genutzten Räumen ist das Rauchen verboten.